



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



45
17

Revidirte

SPORTUL - Ordnung,

Der Unter-Gerichte hiesiger Residenzien,
exclusive des Stempel-Geldes, wie solche zu drucken von
Er. Königl. Majestät unter dem 25ten Junii 1738.

Magistratui allergnädigst befohlen
worden.

| | Rtbl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| 1. Dem Richter bey den Stadt-Gerichten vor die An- bringung in Kleinigkeiten | - | | 1 |
| 2. Pro Citatione per Decretum, item pro. Monitorio und Executions-Ankündigung | - | | 3 |
| Es müssen aber in allen diesen Sätzen keine beson- derliche schriftliche Ausfertigungen veranlassen, sondern die Decreta nebst Copia Supplicationis durch den Diener insinuiret werden. | | | |
| 3. In Sachen, die Befehls-weise unterm Siegel aus- gefertiget werden, nehmlich bey Ankündigung Capitalien und Citationen, so cum requisitione verschlossen übersandt werden | - | | 4 |
| 4. Für einen schriftlichen Arrest | - | | 4 |
| 5. Für Taxirung eines Hauses, es sey solches ein klein und mittelmäßiges, oder aber ein grosses Haus, ohne Unterscheid, dem Richter und Actuario | I | - | |
| Die taxirende Handwerker, jeder | - | | 4 |
| Die Cämmerey und Diener | - | | 6 |
| Ist ein Brau-Haus und Geräthschaft, oder ein Garten dabey, wird mehr gegeben | - | | 6 |
| Für Ausfertigung der Taxe | - | | 12 |
| 6. Wann Revisio der Taxe gesucht wird, soll genom- men werden | - | | 4 |
| 7. Wann | | | |

| | Rtbl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| 7. Wann es zu einer ordentlichen Haupt Auction kommt, so wird dem Richter und Aduario zusammen vor einen ganzen Tag bezahlet, jedem Nota. Die Auction muß Morgens von 8. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr continuiren, bey Verlust des Honorarii. | 1 | - | |
| 8. Für ein Proclama Wann dieses Proclama auch in einer andern Jurisdiction ange schlagen wird; Sollen vor jedesmahl noch bezahlet werden | - | 12 | |
| 9. Pro adjudicatione und Ausfertigung eines Adjudications-Scheines zusammen Nota. Die Richter müssen denen Käuffern lediglich anheim stellen, was sie ad pios Usus geben wollen. | - | 6 | |
| 10. Wann jemand aus einem Hause, Garten &c. exmittiret, und ein anderer Gerichtlich immittiret wird, vor den Actum und darüber auszufertigendes Document | 1 | - | |
| 11. Pro Inrolatione & Designatione, auch Paginirung der Acten, wann in Probatorio über viele Defecten, oder weitläuffrige Reconventions-Puncten verfahren wird, jeder Theil | - | 12 | |
| 12. Zu Abfassung einer Sententz aus solchen Acten, wann sie gering Wann sie sehr wichtig, desgleichen | 1 | - | |
| 13. Für ein Prioritat-Urthel, es mögen nur Sechß oder auch mehr Creditores seyn Für die Ausfertigung der Prioritat-Sententz, wann die Partheyen es verlangen | 1 | - | |
| 14. Vor Expensen-Urthel wird nichts gegeben, sondern die Kosten müssen in dem Termino, oder in der Sententz moderiret werden. | - | 12 | |

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or a watermark.]

| | Rthl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| 15. Für eine Abschrift ex Protocollo, wann die Parthey solche verlangt, vor den Bogen | - | 1 | |
| 16. Für Abhörung eines Zeugen, wann es unter 50. Articulen seyn, mit samt den Interrogatoriis Wann es über 50. Articulen seyn, mit denen Interrogatoriis | - | 6 | |
| 17. Für eine Summarische Abhörung eines Zeugen, inclusive der Aufsetzung und Abnehmung des Eydcs | - | 12 | |
| 18. Den Zeugen Rotulum zu verfertigen und auszufertigen, vor jeden Bogen | - | 4 | |
| 19. Vor ein Stof abzuschreiben, den Stof zu 6. Bogen | - | 2 | |
| 20. Für einen Bericht zur Urtheils-Frage | - | 6 | |
| 20. Pro Parento ad Domum | - | 6 | |
| 21. Für Aufsetzung eines Eydcs | - | 12 | |
| 22. Für einen Abscheid, wann die Parteyen solchen verlangen, für eine Quittung, Cession, Attest, Recognitionen-Schein | - | 8 | |
| 23. Für einen Ehren- oder Mortifications-Schein in allen | - | 12 | |
| 24. Für eine Obligation, Contract und Vergleich zu verfertigen | I | - | |
| 25. Für ein jedes 100. Rthl. Hypothecken-Geld Darunter soll aber die Eintragung und der Hypothecken-Schein mit begriffen seyn. | - | 2 | |
| 26. Würde aber ein Hypothecken-Schein in Fällen gefodert, wo keine Obligation zugleich ausgefertigt wird, so werden davor, wie bisher, palliret | - | 12 | |
| 27. Für eine Relation, so ad Instantiam partium abgefasset Wann sie sehr weitläufftig ist Für die Ausfertigung solcher Relationen | I | - | |
| 28. Wann aber auf interponirte Appellation ex Officio Bericht ersasset wird, mit dem Protocollo, Beylagen und Ausfertigung | I | - | |

A 2

In

| | * (4) * | Rthl. gr. pf. |
|--|---------|---------------|
| In Kleinigkeiten und Policy-Sachen, wo wenig Mühe vorhanden, soll nichts vor den Richter, sondern bloß der Stempel bezahlet werden. | | - |
| 29. Für den Actum der Löschung aus dem Hypotheken-Buch, und darüber auszufellenden Schein in allem, wann auch schon mehr Creditores, so in der Priorität-Urtheil und darauf erfolgten Solutions-Recels enthalten, gelöset werden | | 6 |
| Riesse aber jemand in anderen Fällen, mit Producirung der bezahlten Obligation ein Debitum löset; So wird, wie sonst überhaupt davor gezahlet | | 4 |
| 30. Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben, oder in Consequu Judicii nuncupative verfertigt wird | | 16 |
| Wann die Gerichte in jemandes Haus ein Testament aufnehmen | I | - |
| Im Fall der Testator, mit einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder der Richter des Nachts gefodert wird, soll gleichfalls nur gegeben werden | I | 6 |
| Die Cämmerey | | 6 |
| Die zwey Schöppen jeder | | - |
| Nota die Testamenta reciproca werden vor eins gerechnet. | | - |
| Für die Ausfertigung des Gerichtlichen Testaments | | 12 |
| Pro Publicatione Testamenti | | 16 |
| 31. Für eine Gerichtliche Versiegelung | I | - |
| Für die Resignation eben so viel. | | - |
| 32. Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun, dem Richter und Actuario jeden täglich | I | - |
| Für Ausfertigung des Inventarii und Erb. Ver. gleich | | 12 |
| Wann | | - |

In nomine domini Amen
 Ich, der Richter, habe den Actum der Löschung aus dem Hypotheken-Buch, und darüber auszufellenden Schein in allem, wann auch schon mehr Creditores, so in der Priorität-Urtheil und darauf erfolgten Solutions-Recels enthalten, gelöset werden
 Riesse aber jemand in anderen Fällen, mit Producirung der bezahlten Obligation ein Debitum löset; So wird, wie sonst überhaupt davor gezahlet
 Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben, oder in Consequu Judicii nuncupative verfertigt wird
 Wann die Gerichte in jemandes Haus ein Testament aufnehmen
 Im Fall der Testator, mit einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder der Richter des Nachts gefodert wird, soll gleichfalls nur gegeben werden
 Die Cämmerey
 Die zwey Schöppen jeder
 Nota die Testamenta reciproca werden vor eins gerechnet.
 Für die Ausfertigung des Gerichtlichen Testaments
 Pro Publicatione Testamenti
 Für eine Gerichtliche Versiegelung
 Für die Resignation eben so viel.
 Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun, dem Richter und Actuario jeden täglich
 Für Ausfertigung des Inventarii und Erb. Ver. gleich
 Wann

☆ (r) ☆

| | Rthl. | gr. | pf. |
|---|-------|-----|-----|
| Wann das Inventarium über 3. Bogen ist, wird vor jede Seite mehr bezahlet | - | - | 6 |
| 33. Wann die Gerichte nicht inventiren, aber doch den Erb. Vergleich machen, und derselbe Gerichtlich ausgefertiget wird, soll vor das Exemplar gegeben werden | I | - | - |
| Es stehet aber jeden derer Mit. Erben frey, Copeyen von diesen Exemplar zu nehmen, und seynd dieselbe nicht schuldig, ein besonderes Exemplar auszulassen; Wann sie aber die Ausfertigung verlangen, soll nichts, als das Siegel, Stempel und Copialien Gebühr bezahlet werden. | | | |
| 34. Pro Confirmatione eines Erb. Vergleichs, welchen die Erben unter sich machen, und denen Gerichten nachher presentiren, überhaupt von allen Erben für die Expedition | I | - | 12 |
| 35. Für deponirte Gelder, von jeden 100. in allem, wann die Summa bis 1000. Rthl. ist | - | - | 6 |
| Wann die Summa höher ist, werden von jeden 100. so über 1000. Rthl. deponiret werden, nur genommen | - | - | 4 |
| Wann diese deponirte Gelder zurück bezahlet werden, wird nicht das geringste vor die Auszahlung gegeben. | | | |
| 36. Wann ein Käufer zu seiner Sicherheit, den Kauff. Schilling, Gerichtlich auszahlen will, oder denen classificirten Creditoribus die Gelder Gerichtlich ausgezahlet werden sollen, soll davor bezahlet werden in allen | I | - | - |
| 37. Pro Expeditione Protocolli mit Copialien in beyden vorhergehenden Sägen | - | - | 12 |
| 38. Für eine Commission oder Besichtigung, so einen halben Tag erfodert | - | - | 12 |

¶ 3

Für



74

☆ (6) ☆

| | Rtbl. | gr. | pf. |
|---|-------|-------|-----|
| Für einen ganzen Tag | I | - | - |
| Dem Actuaro | - | - | 8 |
| Wann Handwerker dabey gebraucht werden, jeden | - | - | 4 |
| 39. Pro Prorogatione Terminii unter ein Proclama vor jedes | - | - | 2 |
| 40. Wann Testamenta, Donationes &c. ohne Publication wieder abgefollget werden | - | - | 12 |
| 41. Für ein Interlocut in Kleinigkeiten bis 10. Rtbl. item in Injurien-Sachen, so für den Richter allein abgethan, und auf der Partheyen Verlangen ausgefertigt werden | - | - | 6 |
| 42. Für die Definitive Abscheide und Vergleiche, wann die Parthen die Ausfertigung verlangen | - | - | 12 |
| 43. Für einen Kauff-Brief | I | - | - |
| 44. Für Intercessional-Subsidial- und andere Schreiben | - | - | 6 |
| 45. Wann Honorarios oder Krancke bey Ablegung der Eyde, Vollenziehung der Obligationen oder anderer Gelegenheiten die Gerichte in Haus verlangen, wird denen sämtlichen Gerichten gegeben | I | - | - |
| 46. Wann Coram Deputato Judicii die Verficario Creditorum nach Ansehung der Concurs-Ordnung §. 117. geschieht, täglich vom Morgen bis Abend | I | - | - |
| 47. Wann bey der jährlichen Abnahme der Vormundschafts Rechnung sich finden sollte, daß die Ausgabe die Einnahme übersteiget, so soll ausser dem Stempel und Copialien nichts vor die ganze Bestellung der Vormünder genommen werden. | | | |
| Wann aber die Einnahme, die Ausgabe übersteiget, sollen bey jeder Abnahme der Rechnung 1. Rtbl. vor die Abnahme und vor die Durchlegung (wann die Rechnung über 3. Bogen ist.) 4. Gr. genommen werden | I | - | 4 |
| | | Dabin | |

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page.]

☆ (7) ☆

Dahingegen alle andere Sportulen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als für die Abhörung der Vormünder und der Eigenthümer Hypotheken-Schein, Monitio, die darauf abzufassende Resolutiones, Copia Resolutionis, Quittung ic. hierdurch aufgehoben seyn sollen.

48. Wann ein Debitor selbst (Denn einem andern ist es nicht erlaubt) seinem Creditori das Hypotheken-Buch aufschlagen läßt, um das nöthige daraus zu sehen

Für eine Vidimation ohne Siegel
Mit dem Siegel

49. Wann Beylagen communiciret werden müssen, soll an Copialien vor eine jede vollgeschriebene Seite von 20. Zeilen, davon eine jede Zeile wenigstens zehn Silben enthalten muß, bezahlet werden

Es stehet aber den Advocaten frey, die Copialien in duplo beyzufügen, alsdann darf nichts bezahlet werden, der Advocat aber kan vor den Bogen nicht mehr als 1. gr. fordern.

50. Vor die Hestung der Acten soll nichts gefodert werden, als wenn in der Sache schriftlich verfahren, und Acta inrotuliret werden, alsdenn sollen passiret werden

51. Vor die Protocolla wegen einer Quittung, Vergleichs, Gerichtlichen Vollmacht, Cession, Erklärung, kan nichts gefodert werden, wie auch, wann die Sachen wegen ihrer Weitläufigkeit ad Protocollum verwiesen werden.

| Nrhl. | gr. | pf. |
|-------|-----|-----|
| | | |
| | - | 4 |
| | - | 3 |
| | - | 4 |
| | - | |
| | - | 6 |
| | - | |
| | - | 2 |

Taxe

84

- * (8) *

Taxe für die Advocaten.

Rthl. gr. pf.

Die Advocaten sollen nicht mehr, bey denen Unter-
Gerichten nehmen, oder fordern, auch denselben bey
Moderation der Kosten ein mehrs nicht
passiret werden,
als:

| | | |
|--|---|----|
| 1. Für die erste Supplicin allen | - | 6 |
| 2. Für die übrige, so an die Unter-Gerichte ergehen, durchgehends | - | 6 |
| 3. Für ein Verhör in einer Haupt-Sache, item wann Theilung, Inventuren, Berechnungen und Veri- fications-Termine, in welchen super Veritate & pri- oritate nominis mit denen Liquidatē und Con- Creditoren recessiret werden muß, abzuwarten, vor jeden | - | 12 |
| 4. Für einen Vortrag, wegen eines Haus-Kauffß (so aber nur in letzten Termin geschicht) oder wegen eines Gerichtlichen Vergleichß, item pro Termino publicationis Rotuli in probatorio, pro Termino Inoculationis, pro Termino præstandi Juramenti, pro Termino publicationis Testamenti, pro Termino publicationis Sententiae prioritatis | - | 12 |
| 5. Pro accusatione Contumaciae | - | 6 |
| 6. Vor die Extension einer Vollmacht | - | 4 |
| 7. Für Beweis, Articul, oder Interrogatoria zu verferti- gen, bis auf 50 | - | 12 |
| Wann über 50. seyn | - | 16 |
| 8. Pro Schemata Appellationis | - | 12 |
| 9. Wann eine Sache ad Protocollum verwiesen wird, soll nicht mehr davor bezahlet werden, als vor ein Verhör. | - | |

Wann

[Faint bleed-through text from the reverse side of the page]



Wann aber die Sache in probatorio verſiret, und eine weitläufftige Deduction verfertigt werden muß, item wann eine Sache in Con- und Reconvencione beſtehet, und viele und ſchwerere Puncten dabey vorkommen;

So ſoll die Sache loco oraliſ von 3. zu 3. Tagen, oder von 8. zu 8. Tagen, verwieſen, aber vor jede Schrift nicht mehr genommen werden, als Es brauchet aber alsdann keiner Inrotulation.

10. Wie denn auch artha und pro Sollicitatura nichts genommen werden kann.

Taxe derer Gericht's Diener.

| | |
|---|---|
| 1. Für eine mündliche Citation und Relation | 1 |
| 2. Für eine Citation, welche per Decretum geſchicht, item vor ein Monitorium und Executions-Ankündigung | 1 |
| 3. In Sachen, die Befehlsweiſe unterm Siegel ausgefertigt werden, pro Inſinuacione & Relatione Wann aber mehr als eine Perſon citiret wird, bekommt der Diener für die andern Citationen nichts. | 1 |
| 4. Für Anlegung oder Loſkündigung eines mündli. Arrests | 2 |
| 5. Für einen zum Perſonal-Arreſt zu bringen | 2 |
| 6. Für die würdliche Execution und Deſignation derer abgepfändeten Sachen, wann dieſelbe in Kleinigkeiten bis auf 10. Nthl. veranlaſſet worden, bekommt der Gericht's Diener | 2 |
| Jeder Stadt-Diener, wann deſſen Gegenwart nöthig iſt | 2 |
| 7. Alle dergleichen abgepfändete Sachen, ſollen wann deren Diltraction nöthig, aus allen Diltricien in einer | |

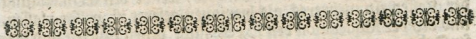
B

| | Rtbl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| ner Auction gesammelt und verkauft, und sodann dem Gerichts Diener vors Specificiren, Befelung der Taxatoren und Ausruffung, täglich gegeben werden | - | 6 | |
| Wann ein Stadt Diener dabey nöthig, täglich | - | 2 | |
| 8. Pro Affixione proclamatis, inclusive des Herumtragens und der Relation | - | 2 | |
| Pro Refixione eben so viel. | | | |
| Wann Zwey oder Drey Proclamata expediret werden, bekommt der Diener nichts mehr. | | | |
| Wann die Proclamata nachher wieder mit der blossen Prorogation angeschlagen werden, vor jedes | - | 1 | |
| 9. Wann jemand aus einem Hause, Garten, ic. exmittiret und ein anderer immittiret wird, vor dem gangen Actum | - | 2 | |
| Dem Stadt Diener, wann er dabey nöthig | - | 2 | |
| 10. Wann die Gerichts Diener bey Commissions-Taxations-Solutions-Erb-Vergleichs, Inventur Terminen, ausser denen Gerichts-Tagen aufwarten, jeden Tag | - | 2 | |
| 11. Wann sie auf Execution liegen bleiben, jeden Tag | - | 2 | |
| 12. Wann die Partheyen die Sententzien, Bescheide, Verordnungen, Verschreibungen, Scheine, Obligationses, Confirmationes, &c. selbst abfordern, (welches ihnen bey Straffe der Cassation nicht schwer gemacht werden muß,) so darf denen Gerichts Dienern nichts davor gegeben werden. | | | |
| Wie dann auch vor die Herumtragung der Acten, vor Zusammenholung der Schlüssel zum Depositen Kasten, wann ein Testament im Gericht gemacht, oder eine bloss Confirmation gesucht wird, nichts passiret werden soll. | | | |
| 13. Wann | | | |

Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

☆ (II) ☆

| | Rthl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| 13. Wann eine Obligation im Hause vollzogen wird, vor Hin- und Hertragung der Hypothecken-Bücher | - | 2 | |
| 14. Bey Obsignationen | - | 2 | |
| 15. Bey Resignationen | - | 2 | |
| 16. Wann ein Testament im Hause gemacht, und die Gerichts-Personen dazu besellet werden | - | 4 | |
| 17. Bey Taxirung der Häuser, wird vor jedes Handwerck, so citiret wird gegeben | - | 1 | |
| 18. Wann die Gerichts-Diener loco Apostolorum, einen Bericht nebst den Acten an das Cammer-Gericht bringen | - | 1 | |



§. 1.

SAnn ein expedirender Secretarius oder Actuarius ein mehreres, als nominatim hier gesetzet, fordern oder nehmen, und unter dem Pretext einer Observantz, paritatis rationis, oder anderen Billigkeit, die Taxa zu extendiren, zu erhöhen, oder neue Sätze zu machen, sich unterfessen, oder wann die Partheyen ultro ein mehreres offeriren würden.

So soll er nicht allein einer jeden Parthey das Quadruplum des Sazes ersetzen, und liberdem vor die Ubertretung eines jeden Sazes mit 50. Rthlr. bestraffet, und wenn er es nicht im Ver-mögen hat, in die Karre gespannt, zum zweytenmahl aber ohne Gnade cassiret werden.

§. 2.

Diejenige Advocati, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal seyn, und ein mehreres, als geordnet ist, bezahlen, oder is-
 B 2 ren

ren Partbeyen in Rechnung bringen: Sollen der Partbey das Quadruplum davor entrichten, und überdem cassiret, die Procuratores aber, welche dergleichen Rechnung führen, in die Karre gebracht werden.

§. 3.
Die Gerichts- und andere Diener, welche mehr, als ihnen verbotenus hierin verschrieben, fordern, oder wann es auch ultro offeriret wird, (weil dergleichen Oblata mehrentheils um die Expedition und Insinuation zu beschleunigen geschehen) nehmen, sollen ohne Form vom Process zur Karre geliefert werden.

§. 4.
Die Bürgermeister und Richter, welche bey Ermäßigung der Kosten ein mehreres, als hierinnen gesetzet ist, passiren lassen, und bey der Moderation den Excess nicht denen Edicten und dieser Ordnung gemäß, ahnden, sollen das erstemahl 100. das zweytemahl 200. Rthlr. Straffe erlegen, das drittemahl aber cassiret werden.

§. 5.
Und damit mit desto größern Nachdruck darüber gehalten werden möge.

So muß unter alle Expedienda, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und in specie auf die abzusattende Berichte, bey Straffe der Cassation, die Taxe und alles was diewegwegen bezahlet werden muß, specificck notiret werden.

§. 6.
Allen Fiscalischen Bedienten wird hierdurch anbefohlen, fleißig hierauf Achtung zu geben, von denen Partbeyen die bezahlte Liquidationes von Zeit zu Zeit erfordern, und solche, wann eine Ubertretung sich darinn finden solte, Seiner Königl. Majestät einzuschicken; Gestalten dann so wohl ihnen, als allen anderen Denuncianten der vierte Theil von der gestikten Straffe von dem Ubertreter bezahlet werden soll.

§. 7.

☆ (13) ☆

§. 7. Wann auch jemand von diesen Ubertretern versterben sollte, müssen dessen Erben von dem Fisco so wohl zu Erkattung des Quadrupli, als zu der Fiscalischen Straffe angehalten werden.

§. 8.

Was in specie die Criminal-Sportulen anbelanget; So soll kein Richter einen Heller durant Inquisitione nehmen, sondern die Liquidation bey der Inrotation ad Acta legen, und des Urtheils, Haffers Moderation darüber erwarten: Würde er die Liquidation nicht beylegen, soll er seiner Gebühren hoc ipso verlustig seyn; Würde er, dem obgeachtet, etwas von dem Inquisito nehmen, oder ein mehreres, als ihm verschrieben, in die Liquidation einsetzen, soll es damit, wie vorhin §. 4. versehen, gehalten werden.

§. 9.

So viel die Advocaten-Gebühren betrifft, so muß der Advocat bey dem Schluß der Sachen eine Specification seiner Advocatur- und Procuratur-Gebühren, auch anderen Auslagen, nebst Specification desjenigen, was er darauf empfangen, übergeben, und von dem künfftigen Referenten erwarten.

Wann er seine Specification der Advocatur- und Procuratur-Gebühren bey der Inrotation nicht übergiebet; Soll er nicht allein eo ipso seiner Gebühren verlustig, sondern auch gehalten seyn, dasjenige, was er wirklich erhalten, (und welches er eydlich angeben muß) dem Fisco, als welchem es anheim fallen soll, herauszugeben, und soll bey Abfassung der Urtheil jedesmahl mit darauf erkandt werden.

§. 10.

Wann ein Advocat ein mehreres, als ihm in denen gedruckten Sätzen dieses Reglements verschrieben ist, vor seine Gebühren liquidi-

liquidiret; Soll er aller Gebühren verlustig erkläret, und das Deservitum dem Fisco zuerkandt werden.

Wie dann auch dem Richter freysetzet, auf dem Fall, da die Advocaten eine offenbare ungerechte Sache defendiren, oder die Schriften ohne Noth weitläufftig machen, und mit vielen unnützen, und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehörenden Allegatis häuffen, oder den Proceß unverantwortlicher Weise protrahiren, und die Beweis- Articul und Interrogatoria unnötziger Weise vermehren, dieselbe ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären, und solche dem Fisco zuzuerkennen, und muß der Advocat überdem, nach Anleitung der Edicten, bestraffet werden.



[Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

52

52



Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, located at the bottom of the page. The text is partially obscured by a piece of paper or tape.



Kg 4227

II 2°

Retro V

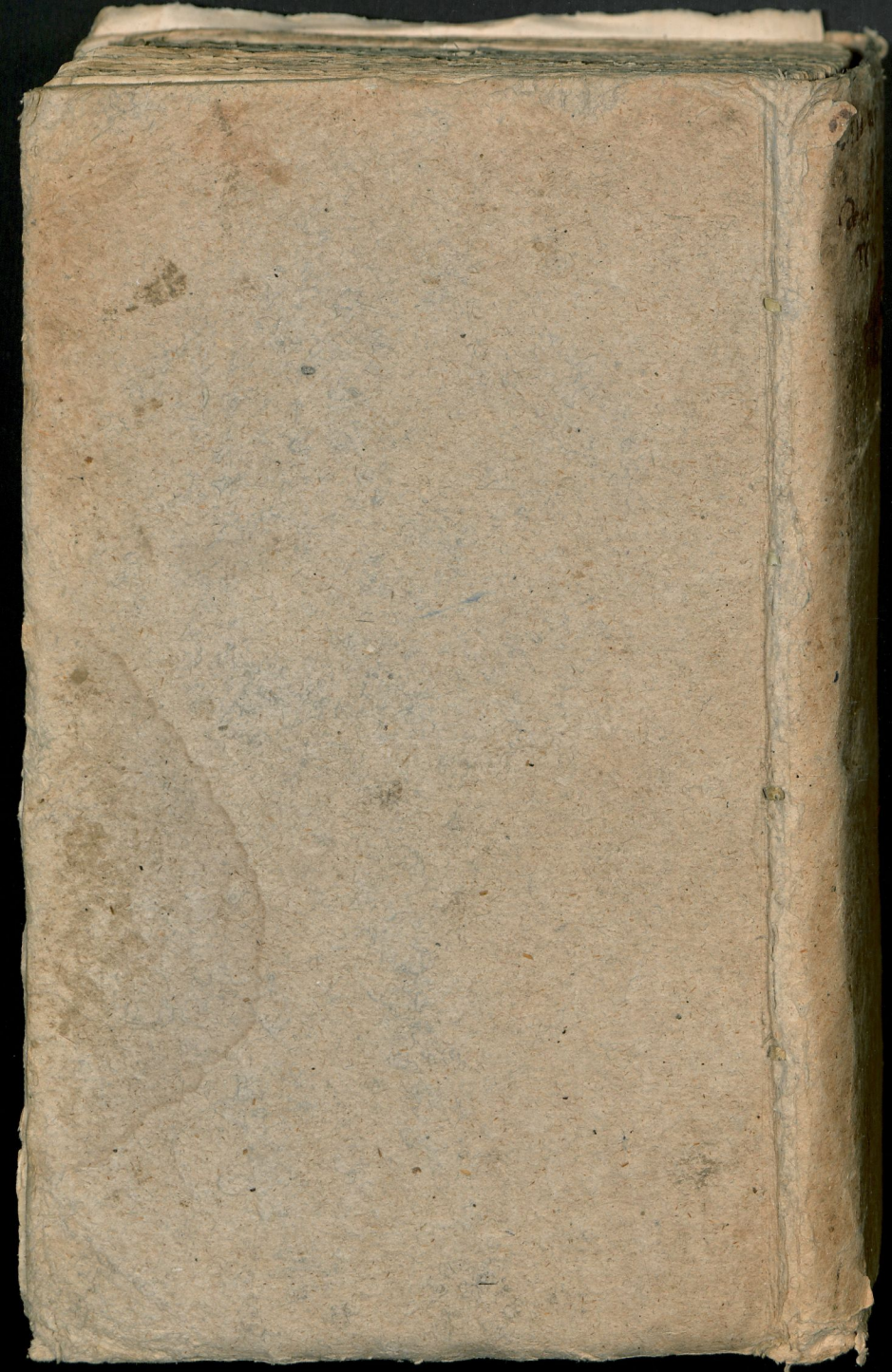
(II)



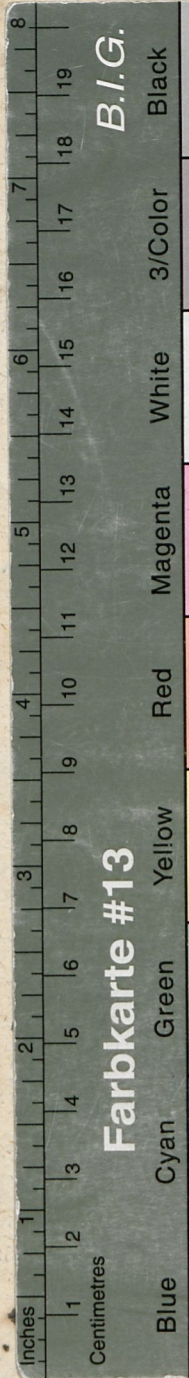
(p) 5b.

mt





17



B.I.G.

Farbkarte #13

Revidirte

FUL - Ordnung,

erichte hiesiger Residenzien,
el-Geldes, wie solche zu drucken von
estät unter dem 25ten Junii 1738.
i allergnädigst befohlen
worden.

Stadt-Gerichten vor die An-
gkeiten
cretum, item pro Monitorio
kündigung
en diesen Sätzen keine beson-
Ausfertigungen veranlasst,
a nebst Copia Supplicationis
insinuiret werden.
hls-weise unterm Siegel aus-
nehmlich bey Aufkündigung
ationen, so cum requisitione
ndt werden
en Arrest
dauses, es sey solches ein klein
s, oder aber ein grosses Haus,
dem Richter und Actuario
vercker, jeder
Diener
und Geräthschaft, oder ein
rd mehr gegeben
er Taxe
axe gesucht wird, soll genom-
A " 7. Wann

| | Rtbl. | gr. | pf. |
|--|-------|-----|-----|
| | - | 1 | 0 |
| | - | 3 | 0 |
| | - | 4 | 0 |
| | - | 4 | 0 |
| | 1 | - | 0 |
| | - | 4 | 0 |
| | - | 6 | 0 |
| | - | 6 | 0 |
| | - | 12 | 0 |
| | - | 4 | 0 |

